

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Austausch der Masten 55, 83, 84, 102, 103 und 130 auf der bestehenden 110-kV-Freileitung Winterschneidbach – Hartershofen (T021)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 03.06.2024, Az. RMF-2EL-3320-4-63

Die N-ERGIE Netz GmbH plant entlang der 110-kV-Freileitung Winterschneidbach - Hartershofen (T021) den Austausch von insgesamt sechs Masten. Davon betroffen sind die Masten mit den Nummern 55, 83, 84, 102, 103 und 130. Die Maßnahme ist Bestandteil eines umfassenden Sanierungsprogramms der 110-kV-Freileitung Winterschneidbach - Hartershofen (T021) aufgrund der Thomasstahlproblematik, die bei Eislast zu einer Gefährdung durch Mastbruch führen kann.

Die Masten werden standortgleich ausgetauscht. Das vorhandene Leiterseil Al/St 120/20 bleibt vorerst bestehen. Die Stromstärke pro Leitungssystem bleibt ebenfalls unverändert (410 Ampere). Die derzeitigen Stahlgittermasten werden durch Stahlvollwandmasten ersetzt. Durch die geringere Aufspreizung der neuen Stahlvollwandmasten reduziert sich der Durchmesser des Mastschafts am Mastfuß um ca. die Hälfte. Die Masten erhöhen sich zwischen 10,67 % und 22,04 %.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (die Vorhabenslänge beträgt von Mast Nr. 55 bis Nr. 130 ca. 18 km) die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht.

Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Die Auswirkungen auf Boden-, Wasser- und Naturschutzbelange sind bei dem standortgleichen Ersatzneubau der Masten als geringfügig einzuschätzen.

Vorherrschende und landschaftsbestimmende Nutzungsformen im Umfeld der Maststandorte sind Grünland- und Ackerwirtschaft. In unmittelbarer Nähe zu Mast Nr. 130 befinden sich größere Waldflächen sowie die Kreisstraße AN 8. Diese bisherigen Nutzungen werden durch die Erneuerung der Masten nicht beeinträchtigt.

Die Anfahrt erfolgt über das öffentliche Wegenetz und Feldwege sowie über landwirtschaftliche Nutzfläche. Feldwege werden auf eine Breite von ca. 3,5 m ausgebaut, sodass diese mit den notwendigen schweren Maschinen befahren werden können. Provisorische Zuwegungen, Arbeits- und Lagerflächen werden aufgeschottert oder mit Matten bzw. Platten ausgelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die beanspruchten Flächen wieder in den Ausgangszustand versetzt.

Die Maststandorte befinden sich im Grundwasserkörper „Gipskeuper-Leutershausen“. Durch das Vorhaben werden keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt. Eine zusätzliche Belastung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Die Masten 83, 84, 102, 103 und 130 befinden sich innerhalb des Naturparks Frankenhöhe sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den standortgleichen Ersatzneubau. Es werden daher keine neuen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verursacht.

Bei einigen Masten ist mit dem Vorkommen von baum- oder bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen. Die Masten 102 und 103 befinden sich in einem Weißstorchhabitat (Nahrungsfläche). Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten der bodenbrütenden Vogelarten (v.a. Feldlerche) sind die Arbeiten auf Grün- und Ackerland von Anfang August bis Ende Februar durchzuführen. Es hat zudem eine Kontrolle der Masten auf Vogelbesatz (Horste und Nester) im Sommer zu erfolgen, um die nestbauende Vogelart bestimmen zu können. Es ist zu prüfen, ob es sich um eine Vogelart mit mehrjähriger Nestnutzung handelt. Ist dies nicht der Fall, kann das Nest innerhalb des Rodungszeitraumes entfernt werden. Handelt es sich um ein mehrjährig genutztes Vogelnest muss dieses nach Rücksprache der Höheren Naturschutzbehörde durch die zuständige Ökologische Baubegleitung umgesiedelt werden. Während der gesamten Bauarbeiten ist auf Weißstörche und deren Habitat sowie Nahrungsflächen besondere Rücksicht zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 03.06.2024

Gez.

Wexler
Regierungsrätin